

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsverträge

Version 2022



## 1. VERTRAGSBEDINGUNGEN

SIK Allgemeine Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen Ausgabe 2020 (Anhang 1) <https://sik.swiss/service/agn-der-sik/> (nachstehend SIK). Weitere allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen der Leistungsbezügerin finden keine Anwendung, auch wenn in deren Offertanfrage oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird (Ziff. 1.2 und 1.3 SIK Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht anwendbar).

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Leistungsbezügerin beauftragt die Leistungserbringerin mit der Erbringung der Leistungen gemäss der Vertragsspezifikation des Projektvertrages.

## 3. TERMINE

Die Termine in diesem Vertrag sind verbindlich und verzugsbe gründend. Die Verzugsregelung gemäss SIK 15.1 wird ausgesetzt. Es gilt folgende Vereinbarung: Die Realisierung des Projekts erfolgt gemäss den im Projektvertrag genannten Terminen. Stellt die Leistungsbezügerin fest, dass diese Termine nicht eingehalten werden können, kann sie eine Nachfrist ansetzen, nach welcher die Leistungserbringerin in Verzug fällt. Die Berechnung der Konventionalstrafe richtet sich nach SIK 15.3, wobei eine 30-tägige Karenzfrist berechnet ab Verzug gilt.

## 4. BEIZUG DRITTER ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Leistungserbringerin darf Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmen) für die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Lösung nur beiziehen, sofern diese Dritten im Angebot namentlich erwähnt worden sind. Im Übrigen ist für den Beizug von Dritten die vorgängige schriftliche Zustimmung der Leistungsbezügerin vorausgesetzt, welche mit Angabe von Gründen verweigert werden kann. Die Leistungserbringerin hat dem beigezogenen Dritten sämtliche ihr in diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen zu überbinden. Sie ist auf jeden Fall vollumfänglich für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Die Leistungserbringerin verpflichtet Dritte zur Unterzeichnung der Geheimhaltungsvereinbarung (gemäss Ziffer 5) mit der Leistungsbezügerin.

## 5. GEHEIMHALTUNG

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Tatsachen und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet oder den Umständen nach als vertraulich anzusehen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

In Abweichung zu SIK 13.4 gilt im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Bestimmungen für Dienstleistungsverträge für die Konventionalstrafe bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten 5% der gesamten Vergütung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages. Die Zahlung solcher Schäden entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Geheimhaltungspflicht. Die Ansprüche auf Schadenersatz nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen nach Art. 97 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden weiterhin Anwendung, wobei der Schadenersatz von einer etwaigen Entschädigung abgezogen wird.

## 6. IMMATERIALGÜTERRECHTE

In Abweichung zu SIK 24.1 Rechte an Arbeitsergebnissen und SIK 24.2 Rechte an Individualsoftware gilt im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Bestimmungen für Dienstleistungsverträge folgendes: Die Rechte an den von der Leistungserbringerin in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehören der Leistungserbringerin. Darunter fallen insbesondere

im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von der Leistungserbringerin erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen etc. Die Leistungserbringerin räumt der Leistungsbezügerin an diesen Rechten ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, welches ihr die Nutzungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen im vertraglich vereinbarten Umfang erlaubt. Der Leistungsbezügerin ist es ohne schriftliche Zustimmung der Leistungserbringerin untersagt, diese Rechte in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. An rechtlich nicht schützba ren Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt.

Die ausschliesslichen Rechte an der von der Leistungserbringerin eigens für die Leistungsbezügerin hergestellten Individualsoftware, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen, unabhängig ob diese in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form vorliegen, gehören mit Entstehung der Leistungserbringerin. Die Leistungserbringerin räumt der Leistungsbezügerin – während dem Zeitraum eines gültigen Wartungsvertrages – ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, welches ihr die Nutzungsmöglichkeiten an der Individualsoftware im vertraglich vereinbarten Umfang erlaubt. Der Leistungsbezügerin ist es ohne schriftliche Zustimmung der Leistungserbringerin untersagt, diese Rechte in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. An rechtlich nicht schützba ren Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die Leistungsbezügerin kann von der Leistungserbringerin verlangen, dass die Individualsoftware bzw. das Individualprogramm für die Leistungsbezügerin geschützt ist und somit nur von ihr genutzt werden darf. Um der Klarheit willen; die Leistungserbringerin darf Teile der Individualsoftware bzw. Teile des Individualprogrammes für die Leistungserstellung an andere Kunden wiederverwenden, solange keine spezifischen Informationen der Leistungsbezügerin oder geistiges Eigentum der Leistungsbezügerin für andere Kunden nutzbar gemacht werden.

## 7. ABNAHME

Die Leistungen der Leistungserbringerin im Rahmen der Lieferung, Realisierung und Integration der angebotenen Lösung gelten als vertragskonform erbracht, sofern diese von der Leistungsbezügerin durch die Gesamtabnahme abgenommen wurden. Die organisatorischen, personellen, technischen und terminlichen Rahmenbedingungen für die Abnahme solcher Leistungen werden von den Parteien gemeinsam im Projektvertrag bzw. deren Anhängen festgelegt.

Für die Abnahme hat die Leistungserbringerin die Arbeitsergebnisse vollständig ausgetestet an die Leistungsbezügerin abzuliefern bzw. muss die Lösung implementiert, einwandfrei im produktiven Einsatz sein.

Das Abnahmeverfahren beginnt nach Abschluss der Testphase und erfolgt nach festzulegenden Phasen und Terminen. Das Abnahmeverfahren ist in den Vergütungen für die Leistungserbringerin enthalten.

Bei einer etappierten (d.h. zeitlich gestaffelten) Einführung der Softwarelösung erfolgt vor der Produktivsetzung der einzelnen Lösungsteile jeweils eine Teilabnahmeprüfung. Diese gelten unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

Mit der Abnahme soll sichergestellt werden, dass

- die Leistung den vertraglich festgelegten Anforderungen und Spezifikationen entspricht, die gemäss den vorerwähnten Anforderungen und Spezifikationen vorgesehene Datenverarbeitung die erwarteten Resultate generiert und keine wesentlichen Fehler vorliegen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsverträge

Version 2022



Allfällige im Zusammenhang mit der Abnahme festgestellte Fehler werden gemäss den folgenden Kategorien klassifiziert:

- wesentliche Fehler: Fehler, die den vorgesehenen Gebrauch ausschliessen oder schwerwiegend einschränken und nicht mit zumutbaren organisatorischen oder wirtschaftlichen Mitteln umgangen werden können.
- nicht wesentliche Fehler: Fehler, welche die Eignung zum vorgesehenen Gebrauch nicht ausschliessen oder schwerwiegend einschränken.

Die Abnahme wird von der Leistungsbezügerin durchgeführt. Die Leistungserbringerin hat das Recht und die Pflicht, während den Abnahmeprüfungen anwesend zu sein und die Mitarbeitenden der Leistungsbezügerin im korrekten Einsatz und in der Handhabung der Softwarelösung resp. der Lösungsteile beratend zu unterstützen.

Über die Abnahme (Teilabnahmen und Gesamtabnahme) wird ein Protokoll erstellt, in dem alle festgestellten Fehler festgehalten werden, eingestuft in die Kategorien wesentliche Fehler, nicht-wesentliche Fehler. Der Leistungsbezügerin obliegt die Entscheidung, ob die Abnahme aufgrund der vereinbarten Abnahmekriterien bestanden wurde oder nicht. Der Entscheid wird ebenfalls im Abnahmeprotokoll festgehalten. Die Leistungserbringerin erhält eine Kopie dieses Protokolls.

Zeigen sich im Rahmen der Abnahme keine wesentlichen Fehler, so gilt die Softwarelösung resp. bei Teilabnahmen die Lösungsteile als abgenommen und die Leistungserbringerin hat alle im Abnahmeprotokoll aufgeführten, nicht wesentlichen Fehler/Mängel bis zu einem von der Leistungsbezügerin festgelegten Zeitpunkt zu beheben (inkl. die zeitnahe Nachführung der Dokumentation, falls erforderlich).

Zeigen sich jedoch wesentliche Fehler, setzt die Leistungsbezügerin der Leistungserbringerin eine angemessene Nachfrist für die Nachbesserung an und legt den Termin für die Wiederholung der Abnahmeprüfung fest. Bleibt die Gesamtabnahme trotz zweimaliger, angemessener Nachfrist erfolglos und gelingt es der Leistungserbringerin nicht, die wesentlichen Fehler zu beheben, kann die Leistungsbezügerin eine Expertise über die Abnahmefähigkeit der Arbeitsergebnisse bei einem unabhängigen Experten in Auftrag geben. Die Beurteilung durch den Experten ist abschliessend und rechtsverbindlich. Stellt der Experte die Abnahmeunfähigkeit fest, hat die Leistungserbringerin die Kosten für die Expertise zu tragen und hat die Leistungsbezügerin das Recht, vom gesamten Vertrag / von sämtlichen Verträgen zurückzutreten (Auflösung "ex tunc") und Schadenersatz maximal bis zur Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Zahlungen (in Abweichung zu Ziffer 17 AGB SIK) zu verlangen. In diesem Fall hat die Leistungserbringerin alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits erhaltenen Zahlungen der Leistungsbezügerin unverzüglich zinslos an diese zurückzuerstatten und die an der Leistungsbezügerin abgelieferten Arbeitsergebnisse auf eigene Kosten zurückzunehmen. Stellt der Experte die Abnahmefähigkeit fest, gilt das Arbeitsergebnis unter Vorbehalt von Ziffer 25 SIK vorstehend als abgenommen und die Leistungsbezügerin hat die Kosten für die Expertise zu tragen.

Anstelle des Vertragsrücktritts kann die Leistungsbezügerin auch weitere Nachprüfungen durchführen und nach deren Scheitern jeweils entscheiden, ob sie vom Vertrag zurücktreten will oder ob weitere Nachprüfungen angeordnet werden.

Bei schwerwiegenden Mängeln, welche durch eingesetzte Drittprodukte verursacht werden und welche durch den Hersteller des betreffenden Produkts nicht oder nicht in angemessener Frist behoben werden können, ist die Leistungserbringerin berechtigt, das entsprechende Produkt gegen ein gleichwertiges Produkt ohne Kostenfolge für die Leistungsbezügerin auszutauschen.

## 8. SCHULUNG

In Abweichung zu SIK 8.2 gilt im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Bestimmungen für Dienstleistungsverträge folgendes: Die Dienstleistungen der Leistungserbringerin für Schulung und Instruktion sind kostenpflichtig.

## 9. VERZUG

In Abweichung zu SIK 15.2 gilt im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Bestimmungen für Dienstleistungsverträge folgendes: Die Leistungserbringerin ist, falls die Leistungsbezügerin bei Verzug eine Ersatzvornahme wünscht, nicht zur Herausgabe des Quellcodes verpflichtet.

In Abweichung zu SIK 15.3 gilt für die maximal mögliche Konventionalstrafe für den gesamten Verzug im Projekt insgesamt 10% des jeweiligen Dienstleistungsvertrages. Der Verweis auf die Vergütung von 12 Monaten bei wiederkehrenden Leistungen ist nicht anwendbar. Die 30-tägige Karenzfrist (Punkt 3) bleibt bestehen.

## 10. HAFTUNG

In Abweichung zu SIK 17.1 gilt im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Bestimmungen für Dienstleistungsverträge folgendes: Die Leistungserbringerin haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und einbezogenen Subunternehmern im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch die Hilfspersonen/Subunternehmer ein Verschulden trifft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf maximal den gesamten Wert des Projektvertrages beschränkt.

## 11. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

Die Vertragspartner geben innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen dessen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen zurück oder bestätigen schriftlich deren Vernichtung (vgl. SIK 19.1).

## 12. PFLEGE VON SOFTWARE

In Abweichung zu SIK 28.1 gilt im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Bestimmungen für Dienstleistungsverträge folgendes: Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Bereitstellung eines jährlichen Release jedoch nicht deren Einführung; diese wird gesondert angeboten und verrechnet. Funktionelle, kundenspezifische Erweiterungen können gesondert kostenpflichtig sein.

## 13. GERICHTSSTAND

In Abweichung zu SIK 23.3 ist der ordentliche Gerichtsstand Luzern.